

Satzung

des Vereins „Stadtkapelle Eichstätt e. V.“

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Rechtsstand und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Eichstätt“ und ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Sitz des Vereins ist Eichstätt, Gerichtsstand ist Ingolstadt.

Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist, das kulturelle Leben in der Stadt und darüber hinaus zu fördern sowie das Brauchtum durch die Darbietung von Blasmusik zu pflegen und zu vertiefen. Der Verein will Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts an die Musik, vor allem an die Blasmusik, heranführen sowie das musikalische Verständnis fördern und wecken.

Die Ausbildung und Heranziehung von Nachwuchsbläsern soll in Zusammenarbeit mit der „Musikschule Eichstätt“ erfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder/ Vorstandschaftsmitglieder und vom Vorstand bestellte Ämter) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 4 Gesellschaftliche Bindung

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand / Vorstandschaft

1. Der Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein. Vereinsintern wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten dürfen.
2. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Ämtern:
 - dem 1.Vorsitzenden
 - einem oder zwei 2.Vorsitzenden
 - einem Kassier oder zwei Kassierern
 - einem Schriftführer oder zwei Schriftführern
 - einem Jugendvertreter
 - bis zu drei Beisitzern
3. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

- a) Amtszeit und Wahl
- b) Bestimmung der musikalischen Leitung

a)

Die Amtszeit des Vorstandes und der Vorstandschaft beträgt 4 Jahre.

Die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl.

Bei mehr Positionen eines Amtes kann in Sammelabstimmung verfahren werden.

Kandidieren mehr Personen als Positionen für ein Amt, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen (einfache Mehrheit).

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmgleichen Kandidaten.

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

b)

Musikalische Leitung der Stadtkapelle und der eingerichteten Musikgruppen

Die Leitung der Stadtkapelle wird von der Vorstandschaft im Einvernehmen mit den aktiven Musikerinnen und Musikern bestellt; dies gilt auch für die Vertragsbedingungen. Entsprechend wird ggf. bei den weiteren von der Vorstandschaft eingerichteten Musikgruppen verfahren.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4tel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied in schriftlicher Form beim Vorstand, der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Bericht der musikalischen Leitung
 - Bericht eines Kassiers
 - Bericht eines Schriftführers
 - Revisionsbericht
 - Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft,
 - Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren,
 - Beschlussfassung über Anträge

3. Die Einladung der Mitglieder zur Versammlung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist im „Eichstätter Kurier“ mindestens eine Woche vor der Versammlung zu veröffentlichen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Versammlung leitet der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse im Wortlaut und einen groben Gesamtüberblick über den Ablauf der Mitgliederversammlung enthalten muss.
7. Das Protokoll muss vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. im Falle von Abs. 5 von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit Unterschrift bestätigt werden.

§ 11

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder; im Falle des Jugendvertreters sind auch Jugendliche wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann
 - a) vom Vorstand aus wichtigen Gründen einberufen werden;
 - b) von mindestens 1/3tel der eingeschriebenen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.
2. Im Falle des Abs. 1 Buchstabe b ist die veranlassende Sache Bestandteil der Tagesordnung.
3. Bezüglich der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 10 Abs. 3. Liegt besondere Eilbedürftigkeit vor, kann jedoch hiervon abgewichen werden.
4. § 10 Abs. 4, 5, 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 13

Beschlussfassung und Abstimmung in den Fällen der §§ 10 und 12

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 14

Wahl des Vorstandes

1. Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss durch die Mitgliederversammlung zu bilden. Dem Wahlausschuss dürfen keine Mitglieder des bisherigen Vorstandes angehören.
2. Nach der Entlastung tritt der Wahlausschuss an die Stelle des Vorstandes, bis der neue Vorstand vollständig gewählt ist.
3. Der Wahlausschuss holt Vorschläge für den neuen Vorstand ein und führt das Wahlverfahren durch.
4. Der Wahlausschuss ist selbst berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nach Maßgabe von § 11 Satz 2 erster Halbsatz wählbar. Sie dürfen jedoch im Falle der Kandidatur an der Stimmenauszählung nicht teilnehmen.
Kandidieren mehr als zwei Wahlausschussmitglieder, ist von der Mitgliederversammlung die entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern in den Wahlausschuss zu berufen.
5. Nach der Wahl ist jedes neugewählte Vorstandsmitglied zu fragen, ob es die Wahl annimmt.
6. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist mit der Bekanntgabe des neugewählten Vorstandes beendet.

§ 15

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt per Akklamation für die Dauer der Amtszeit analog zu § 7 zwei Revisoren.

Sie haben mindestens einmal jährlich die Kassengeschäfte vollständig zu prüfen. Ein entsprechender Revisionsbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eventuell festgestellte Mängel sind umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Den Revisoren obliegt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

§ 16

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Zum Ehrenmitglied können Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - d) nach Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und zum Kalenderjahresende erfolgen.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mitzuteilen. Die Entscheidung wird mit der Bekanntgabe wirksam.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die während der Mitgliedschaft entstandenen Haftungsansprüche des Vereins bleiben bestehen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 19

Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 20 Musiker

1. Die Musiker sind grundsätzlich verpflichtet, an Proben, Veranstaltungen und sonstigen Anlässen, die im Zusammenhang mit den verschiedenen Ensembles stehen, teilzunehmen.
2. Die Musiker tragen für das ihnen zur Verfügung gestellte Vereinseigentum die volle Haftung.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eichstätt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Notenmaterial und Musikinstrumente im Eigentum des Vereins dürfen nicht veräußert werden, sondern sind kostenlos musizierenden Gruppen im Ermessen der Stadt Eichstätt zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung vorgelegt und am 28.02.2018 beschlossen. Sie setzt die am 08. Mai 2001 beschlossene Satzung außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Eichstätt, den 28.02. 2018

Albert Weindl
1. Vorsitzender

Beitragssatzung der Stadtkapelle Eichstätt e. V.

1. Gemäß § 19 der Satzung vom 28.02.2018 wird der Beitrag wie folgt festgelegt:

Aktive Mitglieder (gilt auch für Mitglieder der Vorstandschaft), Schüler, Auszubildende, Studenten, FSJler, FSÖler, Bufdis und Menschen mit Handicap sind beitragsfrei.

- Passive Mitglieder:

- als natürliche Personen: 25 Euro
- als juristische Personen: 50 Euro
- Familien auf Antrag: 40 Euro

2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

3. Die Abbuchung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Banklastschriftverfahren.

4. Von der Entrichtung des Beitrages kann vorübergehend befreit werden, wer glaubhaft nachweist, dass er aus wirtschaftlichen Gründen zur Zahlung nicht in der Lage ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

5. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Eichstätt, den 28.02. 2018

Albert Weindl
1. Vorsitzender